

Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer Nr. 06/2014

veröffentlicht am 30.06.2014

Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Durchführung von Schlichtungen (Schlichtungsordnung 2014)

Aufgrund des § 117b Abs. 2 Z 11 des Ärztegesetzes 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2014, und des Beschlusses der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 27.06.2014 wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Schlichtungsausschuss
- § 2 Zusammensetzung
- § 3 Bestellung und Funktionsdauer
- § 4 Aufgaben
- § 5 Einleitung des Schlichtungsverfahrens
- § 6 Erscheinen vor dem Ausschuss
- § 7 Sitzungen
- § 8 Protokoll
- § 9 Schlussbestimmungen

Schlichtungsausschuss

§ 1. In jeder Ärztekammer in den Bundesländern ist ein Schlichtungsausschuss gemäß § 94 ÄrzteG 1998 einzurichten.

Zusammensetzung

- § 2. (1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus einer (einem) Vorsitzenden, einer Stellvertreterin (einem Stellvertreter) und mindestens drei Beisitzerinnen (Beisitzern). Der Schlichtungsausschuss entscheidet in Senaten. Ein Senat besteht aus der (dem) Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen (Beisitzern). Die (Der) Vorsitzende hat aus dem Kreis der bestellten Beisitzerinnen (Beisitzer) pro Schlichtungsfall zwei Beisitzerinnen (Beisitzer) für den jeweiligen Senat auszuwählen.
- (2) Alle Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind aus dem Stand der ordentlichen Kammerangehörigen der jeweiligen Ärztekammer zu bestellen. Sie können auch Mitglieder des Schlichtungsausschuss bleiben, wenn sie die ordentliche Kammermitgliedschaft während der Funktionsperiode verlieren.
- (3) Alle Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über die ihnen aus ihrer Tätigkeit im Schlichtungsausschuss bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.
- (4) Ist die (der) Vorsitzende verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so tritt an ihre (seine) Stelle die Stellvertreterin (der Stellvertreter). Ist eine Beisitzerin (ein Beisitzer) verhindert, kann die (der) Vorsitzende aus dem Kreise der Beisitzerinnen (Beisitzer) eine andere Beisitzerin (einen anderen Beisitzer) auswählen.
 - (5) Ein Wechsel der Beisitzerinnen (Beisitzer) ist auch in einem laufenden Verfahren zulässig.

Bestellung und Funktionsdauer

§ 3. Die (Der) Vorsitzende, die Stellvertreterin (der Stellvertreter) sowie die Beisitzerinnen (Beisitzer) werden vom Vorstand der jeweiligen Ärztekammer für die Dauer der Funktionsperiode des Kammervorstandes (§ 81 Abs. 4 ÄrzteG 1998) bestellt. Die Bestellung, wie auch die Abberufung von Mitgliedern des Schlichtungsausschuss erfolgt für jedes Mitglied einzeln durch Beschluss des Vorstandes

mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die bestellten Mitglieder des Schlichtungsausschuss bleiben Mitglieder bis zur Neubestellung eines neuen Schlichtungsausschusses.

Aufgaben

- § 4. (1) Aufgabe des Schlichtungsausschusses ist die Schlichtung aller zwischen Kammerangehörigen bei Ausübung des ärztlichen Berufes oder im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Standesvertretung auftretenden Streitigkeiten. Es ist auf die Herstellung eines guten Einvernehmens unter den Kammerangehörigen unter Bedachtnahme auf das Ansehen der österreichischen Ärzteschaft hinzuwirken. Zu diesem Zweck sind die Kammerangehörigen verpflichtet, vor Einbringung einer zivilgerichtlichen Klage oder Erhebung einer Privatanklage diese Streitigkeiten dem Schlichtungsausschuss zur Schlichtung vorzulegen.
- (2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auf Ärztinnen (Ärzte) im Sinne des § 1 ÄrzteG 1998, die ihren Beruf im Rahmen eines Dienstverhältnisses bei einer Gebietskörperschaft oder einer anderen Körperschaft öffentlichen Rechts ausüben, nur insoweit Anwendung, als sich die Streitigkeiten nicht auf das Dienstverhältnis oder die Dienststellung der Ärztin (des Arztes) beziehen.
- (3) Gelangen dem Schlichtungsausschuss Handlungen oder Unterlassungen zur Kenntnis, die den Verdacht eines Disziplinarvergehens rechtfertigen, so hat er diese im Wege der jeweiligen Ärztekammer der Disziplinaranwältin (dem Disziplinaranwalt) beim Disziplinarrat der Österreichischen Ärztekammer bekanntzugeben.

Einleitung des Schlichtungsverfahrens

- § 5. (1) Eine Ärztin (Ein Arzt), die (der) ein Schlichtungsverfahren einleiten will, richtet ihren (seinen) Antrag an den Schlichtungsausschuss. Im Antrag sind der oder die Antragsgegner zu bezeichnen und der zu schlichtende Sachverhalt sowie das Begehr der Antragstellerin (des Antragstellers) darzulegen.
- (2) Der Antrag auf Schlichtung kann von einer, von mehreren oder von allen betroffenen Ärztinnen (Ärzten) (im Folgenden, auch bei mehreren Ärztinnen (Ärzten): "der Antragsteller") gemeinsam eingebracht werden. Es können eine (ein) oder mehrere Antragsgegnerinnen (Antragsgegner) angeführt werden.
- (3) Der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist der Antragsgegnerin (dem Antragsgegner) oder den Antragsgegnerinnen (Antragsgegnern) (im Folgenden, auch bei mehreren Ärztinnen (Ärzten): "Antragsgegner") von der Schiedskommission zuzustellen. Nach Erhalt kann die (der) Antragsgegnerin (Antragsgegner) eine Stellungnahme binnen einer von der Schiedskommission bestimmten Frist abgeben.
- (4) Gehören die Streitteile verschiedenen Ärztekammern an, so ist die zuerst angerufene Ärztekammer zuständig.

Erscheinen vor dem Ausschuss

- § 6. (1) Ärztinnen (Ärzte), die im Verfahren Partei sind, sind verpflichtet, persönlich, unbeschadet einer allfälligen berufsmäßigen Parteienvertretung, vor dem Senat des Schlichtungsausschusses zu erscheinen, sofern dies in der Vorladung ausdrücklich angeführt ist. Erscheint eine Partei trotz ausdrücklicher Vorladung nicht, so kann die Ärztekammer dies der Disziplinaranwältin (dem Disziplinaranwalt) beim Disziplinarrat der Österreichischen Ärztekammer bekanntgeben.
- (2) Die Parteien können sich zusätzlich durch mit der Sachlage vertraute, eigenberechtigte Personen, die sich mit einer schriftlichen Vollmacht ausgewiesen haben, unterstützen lassen. Bevollmächtigungen können auch mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Sitzungen

- § 7. (1) Die Sitzungen des Schlichtungsausschusses werden von der (vom) Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie sind nicht öffentlich. Die Sitzungsführung obliegt der (dem) Vorsitzenden, die (der) auch alle sitzungs- und verfahrensleitenden Entscheidungen trifft.
- (2) Die Sitzungen sind schriftlich, mündlich, telefonisch oder im Wege der elektronischen Versendung spätestens eine Woche vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlung einzuberufen.
- (3) Die (Der) Vorsitzende kann zu der Sitzung aus eigenem oder über Anregung der Parteien weitere Personen einladen, die zur Klärung des Sachverhaltes beitragen könnten.
- (4) Ziel der Sitzung ist es, auf eine einvernehmliche Lösung der bestehenden Streitigkeit der Parteien hinzuwirken.

- (5) Kann eine einvernehmliche Lösung der bestehenden Streitigkeit der Parteien herbeigeführt werden, so ist dieses Einvernehmen schriftlich festzuhalten.
 - (6) Die (Der) Vorsitzende kann eine Empfehlung zur Schlichtung aussprechen.
- (7) Kann keine einvernehmliche Lösung der bestehenden Streitigkeit der Parteien herbeigeführt werden bzw. ist der Sachverhalt nicht ausreichend klärbar, hat der Senat die Angelegenheit als nicht geschlichtet für den Rechtsweg freizugeben. Wurde eine Angelegenheit für den Rechtsweg freigegeben, ist dies den Parteien jedenfalls schriftlich mitzuteilen.
- (8) Der Senat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Eine Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Senates anwesend sind.
 - (9) Umlaufbeschlüsse sind zulässig.

Protokoll

- § 8. (1) Das Protokoll hat zu enthalten: Die Bezeichnung der Verhandlung, den Ort und die Zeit der Verhandlung, den Namen der (des) Vorsitzenden und der beiden Beisitzerinnen (Beisitzer) sowie die Namen der Parteien und der diese gemäß § 6 Abs. 2 unterstützenden Personen sowie allenfalls weiterer gemäß § 7 Abs. 3 eingeladener Personen.
- (2) Über Wunsch der (des) Vorsitzenden kann die Protokollführung einer (einem) durch die Kammeramtsdirektorin (den Kammeramtsdirektor) bestimmten Dienstnehmerin (Dienstnehmer) der Ärztekammer übertragen werden.
 - (3) Im Protokoll ist festzuhalten:
 - 1. ein zwischen den Parteien erzieltes Einvernehmen;
 - 2. die Tatsache, dass kein Einvernehmen der Parteien erzielt werden konnte;
 - 3. die Tatsache, dass der Sachverhalt nicht klärbar ist;
 - 4. eine allfällige Schlichtungsempfehlung des Senates, der mindestens zwei Senatsmitglieder zustimmen müssen.

Schlussbestimmungen

- § 9. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. November 2014 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Schlichtungsordnung der Österreichischen Ärztekammer, beschlossen vom 29. Österreichischen Ärztekammertag am 30. Mai 1964, außer Kraft.

Der Präsident